

STIFTUNG ASCA
(NACHFOLGEND: ASCA)

ANHANG: AUSBILDUNGSSTUNDEN

ZUM ALLGEMEINEN AKKREDITIERUNGSREGLEMENT FÜR SCHULEN (AARS),
ZUM AKKREDITIERUNGSREGLEMENT FÜR SCHULEN (ARS),
ZUM ALLGEMEINEN ANERKENNUNGSREGLEMENT FÜR GESUNDHEITSPRAKTIKER UND -
PRAKTIKERINNEN (ARG) UND
ZUM AUSFÜHRUNGSREGLEMENT DES ALLGEMEINEN ANERKENNUNGSREGLEMENTS FÜR GE-
SUNDHEITSPRAKTIKER UND -PRAKTIKERINNEN (ArARG)

ART. 1 ANWENDUNGSBEREICH

Der vorliegende Anhang gilt für alle Anerkennungsgesuche von Schulen und Gesundheitspraktikern.

Er dient zur Festlegung der inhaltlichen Anforderungen gemäss dem Allgemeinen Akkreditierungsreglement für Schulen (AARS), dem Akkreditierungsreglement für Schulen (ARS), dem Allgemeinen Anerkennungsreglement für Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen (ARG) sowie dem Ausführungsreglement des Allgemeinen Anerkennungsreglements für Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen (ArARG) und ist deren Bestandteil.

Für die Ausführung des vorliegenden Anhangs ist der ASCA-Direktionsrat zuständig. Dieser überträgt seine Befugnisse der Direktion, die ihn ggf. konsultiert.

ART. 2 TERMINOLOGIE

Ausbildungsstunden umfassen die Präsenzstunden, das begleitete und das individuelle Selbststudium.

Eine **Präsenzstunde** entspricht einer Stunde Kontakt- oder Frontalunterricht.

Das **begleitete Selbststudium** entspricht dem angeleiteten Selbststudium.

Das **individuelle Selbststudium** entspricht dem eigenständigen Selbststudium.

ART. 3 DEFINITION AUSBILDUNGSSTUNDEN GEMÄSS ASCA

Die Stiftung ASCA akzeptiert als Lehr- und Lernformen sowohl begleitete und kontrollierte **Präsenzstunden** als auch das **begleitete Selbststudium**. Eine Ausbildungsstunde entspricht 60 Minuten.

3.1 **Präsenzstunden** sind als Lehr- oder Lernzeiten unter Anleitung der Lehrkräfte definiert und umfassen den effektiven Unterricht sowie die anschliessende Pause von ca. 10 Minuten.

3.2 **Das begleitete Selbststudium** umfasst die Zeit, in der die Studierenden individuell und in Gruppen selbstorganisiert arbeiten, um vorgegebene Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu erfüllen.

Als Bestandteil des Bildungsangebots muss es methodisch-didaktisch ausführlich beschrieben sein und belegt werden können.

Der Anteil des begleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Ausbildungsangebots umfassen.

3.3 **Das individuelle Selbststudium** darf nicht angerechnet werden.

ART. 4 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der vorliegende Anhang tritt mit der Zustimmung durch den ASCA-Direktionsrat in Kraft.

Er ist für die ASCA-anerkannten Schulen und die anerkannten Gesundheitspraktiker ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Internetseite www.asca.ch in französischer und deutscher Sprache gültig.

Anerkennungen und Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Anhangs erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.

Die Anforderungen des vorliegenden Anhangs müssen von den ASCA-anerkannten Schulen und den Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen bis zum 31. Dezember 2017 erfüllen werden.

Veröffentlichung: 1. Dezember 2016

DER ASCA-DIREKTIONS RAT

Genehmigt gemäss Direktionsratssitzungsbeschluss vom 24.05.16.

Der Anhang: Ausbildungsstunden liegt in französischer und deutscher Sprache vor. Im Falle von Abweichungen ist allein der französische Text massgebend. Aus Gründen der Vereinfachung wird in den vorstehenden Texten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz ist dieser sowohl auf weibliche als auch männliche Personen bezogen.